

Stand: 27. Januar 2020

Auskunft erteilt:  
Herbert Lintz/Sanaz Kashi/  
Simon Adenauer  
Telefon-Durchwahl:  
02 11 / 49 67-711

## Digitaler Bauantrag - Referenzprozess aus Sicht des Entwurfsverfassers

### Vorbemerkung

Im Rahmen der Federführung PLUS der Bundesarchitektenkammer werden einzelne Themenbereiche der Digitalisierung unter der Federführung unterschiedlicher Länderarchitektenkammern bearbeitet. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat für die Ad-hoc Arbeitsgruppe „Digitaler Bauantrag“ die Federführung übernommen. Diese tagt derzeit wegen der thematischen Überschneidungen gemeinsam mit der Ad-hoc AG „Kammerseitige Datenbankstruktur“ unter Federführung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Als ein Ergebnis der Erarbeitung und Abstimmung wurde der „Referenzprozess aus Sicht des Entwurfsverfassers“ entwickelt. Er konzentriert sich auf die Rolle der Kammermitglieder als Entwurfsverfasser und Fachplaner (§ 54 MBO, § 54 BauO NRW) sowie der Bauherren (§ 53 MBO, § 53 BauO NRW) und beschreibt idealtypisch deren Einbeziehung

- in den digitalen Bauantrag,
- in das behördliche Genehmigungsverfahren und
- die öffentlich-rechtlichen Verfahrensschritte in der Bauausführung bis zur Fertigstellung des Vorhabens.

Im Vordergrund steht der Ablauf im Baugenehmigungsverfahren (§ 63 und 64 MBO, § 64 und 65 BauO NRW). Weitere Verfahren wie Vorbescheid (§ 75 MBO, § 77 BauO NRW), Antrag auf Abweichung (§ 67 Abs. 2 MBO, § 69 Abs. 2), Abrissanzeige (§ 61 Abs. 3 MBO, § 62 Abs. 3 BauO NRW), Anzeige bei genehmigungsfreigestellten Wohngebäuden (§ 62 MBO, § 63 BAuO NRW) oder die Zusammenarbeit mit der Bauaufsichtsbehörde als Sachverständiger (§ 58 Abs. 5 BauO NRW) bleiben unberücksichtigt.

Anlass ist die im Rahmen des OZG [Onlinezugangsgesetz] notwendige digitale Bereitstellung aller behördlichen Dienstleistungen bis 2022. Der entwickelte Referenzprozess orientiert sich an den Ergebnissen des Digitalisierungslabors im OZG-Themenfeld Bauen und Wohnen von McKinsey. Er berücksichtigt die Verfahrensvorschriften der Musterbauordnung [MBO] und der Landesbauordnung NRW [BauO NRW 2018].

Es zeichnet sich ab, dass die Länder in ihren Bauordnungen Sonderregelungen für den digitalen Bauantrag aufnehmen, um die offensichtlich hohen Hürden des Schrifterfordernisses (Stichwort digitale Signatur) zu umgehen. In dieser Frage prüfen die Kammern, ob und wie ein Berufsverzeichnis zum Abgleich mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen angeboten werden kann.

Der Referenzprozess soll im Ergebnis den Länderarchitektenkammern, den Behörden, den Ingenieurkammern und der Leitstelle XPlanung/XBau zur Verfügung gestellt werden. Er kann so in den Ländern, in denen ein digitaler Bauantrag entwickelt wird, als Grundlage für die gemeinsame Erarbeitung mit den Behörden/Ministerien dienen. Die Länder können den Referenzprozess im Bedarf auf länderspezifische Anforderungen modifizieren. Die Besonderheit, dass in einigen Bundesländern alleine der Bauherr die Bauantragsunterlagen autorisiert, ist ebenfalls als Option dargestellt.

Der Referenzprozess wird voraussichtlich bei den sukzessiven Entwicklungen in den Ländern nicht 1:1 umsetzbar sein, er dient insoweit (entsprechend der Wortbedeutung) einer Orientierung.

Im Folgenden wird die grafische Darstellung des Referenzprozesses erläutert. Der Prozess wird bei neuen Erkenntnissen fortgeschrieben.

## **0. Nutzer besucht Bauportal** [Informationseingabe durch Nutzer]

- 0.1 Nutzer [Bauvorlageberechtigter und/oder Bauherr] ruft das Bauportal auf und gibt Informationen über das Bauvorhaben in das Portal ein [z.B. Bauanliegen, Gebäudetyp, (Um)Nutzung]
- 0.2 Nutzer kann allgemeine grundstücksbezogene Informationen aufrufen [Link auf bestehende landesweite oder kommunale Angebote. In NRW z.B. landesweit TIM-Online.NRW, Boris.NRW, NRW Umweltdaten vor Ort. Kommunale Geoportale mit Information aus dem Flächennutzungsplan oder dem Bebauungsplan]

## **1. Zuordnung des Bauvorhabens** [Auswertung durch Bauportal]

- 1.1 Bauvorlageberechtigter oder Bauherr benennt sein Vorhaben und bekommt angezeigt, ob für das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren und ein bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser erforderlich ist.
- 1.2 § 65 (1) MBO | § 67 (1) BauO NRW  
Bauvorhaben, die Bauvorlageberechtigungen erfordern. Der Bauvorlageberechtigte entscheidet, welches Antragsverfahren erforderlich ist, z.B. vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 MBO bzw. einfaches Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW) oder „Vollverfahren“. Das Verfahren bei der Genehmigungsfreistellung (§ 62 MBO, § 63 BauO NRW) wird im Entwurf nicht dargestellt, der Referenzprozess soll analog für das Einreichen bei der Gemeinde gelten.
- 1.3 § 61 MBO | § 62 BauO NRW  
Genehmigungsfreie Bauvorhaben [Verlinkung auf Paragraphen und/oder beispielhafte Liste gängiger Bauvorhaben]. Bauherr erhält Information, dass er genehmigungsfrei bauen darf.
- 1.4 § 65 (1) 2. MBO | § 67 (2) BauO NRW  
Bauvorhaben ohne Bauvorlageberechtigung, z.B. Garage, eingeschossiger Wintergarten. Der Bauherr erhält den Hinweis, dass er ohne Bauvorlageberechtigten weiterarbeiten kann. Er erhält die Empfehlung, einen im Thema erfahrenen Entwurfsverfasser hinzuzuziehen.

1.5 § 65 (1) MBO | § 67 (1) BauO NRW

Bauliche Anlagen, die kein Gebäude sind und ohne bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser errichtet werden können (z.B. Aufschüttung, Lagerplätze, Sportflächen, Werbeanlagen). Der Bauherr erhält den Hinweis, dass er ohne Bauvorlageberechtigten weiterarbeiten kann. Er erhält die Empfehlung, einen im Thema erfahrenen Entwurfsverfasser hinzuzuziehen.

Das Bauportal wertet zwischen **Bauvorhaben mit** und **ohne** Erfordernis einer **Bauvorlageberechtigung** aus [Y-Zugang]. Im Referenzprozess ist nur das Verfahren mit erforderlicher Bauvorlageberechtigung genauer beschrieben.

**2. Anmelden und Authentifizieren** [Anmelden über Bauportal und Authentifizieren über Servicekonto der Länder, Projekt anlegen und Team bilden]

2.0 Option: Bauherr erteilt Generalvollmacht für das gesamte Bauantragsverfahren, kann dieses aber auch jederzeit entziehen. Ein Amtlicher Vordruck/Bauvorlage der Generalvollmacht, der u.a. die Gebührenübernahme für das Bauantragsverfahren durch den Bauherrn klarstellt, wird für NRW durch die AKNW erarbeitet. Dies erfordert zugleich Praxishinweise für die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Architekten und Bauherren.

2.1 Bauvorlageberechtigter registriert sich einmalig und dauerhaft auf dem Bauportal und Servicekonto [Authentifizierung durch Servicekonto]. Da davon auszugehen ist, dass ein Bauvorlageberechtigter in seinem Berufsleben nicht nur ein Bauvorhaben durchführt, hat sein Zugang zum Bauportal dauerhaft Bestand.

2.2 Bauherr registriert sich [natürliche/juristische Person] einmalig und dauerhaft auf dem Bauportal und Servicekonto [Authentifizierung durch Servicekonto]. Die Registrierung durch das Servicekonto ist dauerhaft. Zur Verhinderung von „Karteileichen“ könnte eine automatische Löschung der Registrierung auf dem Bauportal nach einer gewissen Zeit sinnvoll sein.

2.3 Nutzer legt Projektordner an und bildet sein projektbezogenes Team [Bauherr, Bauvorlageberechtigter, Fachplaner]. Bei juristischen Personen müssen zusätzlich die Vertretungsregelungen getroffen werden.

Ideal wäre ein bundesweites Servicekonto, auf dem sich alle Bürger registrieren können. Aufgrund des föderalen Systems ist dies jedoch unwahrscheinlich. Insofern ist ein landesweites Servicekonto sinnvoll, um Registrierungen bis runter auf die kommunale Ebene zu vermeiden.

In NRW soll die Authentifizierung für das Bauportal.NRW mittels des Servicekonto.NRW erfolgen. Im Rahmen der Einführung des OZG [Onlinezugangsgesetz] können sich hier die Bürger für alle elektronischen Dienstleistungen in NRW registrieren und authentifizieren [z.B. Beantragung Meldebescheinigung, Wohnsitz, Um- und Anmelden, Lichtbildausweise]. Ein ähnliches Verfahren könnte auch in den anderen Bundesländern angewendet werden.

Im Bauportal sollten an dieser Stelle und im weiteren Prozess möglichst viele intelligente Formulare [d.h. relevante Informationen ergänzen sich selbständig] zur Anwendung kommen.

### 3. Zugriffsrechte und Kammerabgleich [Zugriff auf XBau-kompatible kammerseitige Datenbank]

Der Referenzprozess geht davon aus, dass entsprechend des analogen Verfahrens der Bauherr und der Bauvorlageberechtigter den Bauantrag „unterzeichnen“/autorisieren müssen (§ 68 (4) MBO | § 70 (3) BauO NRW).

Es zeichnet sich jedoch ab, dass im digitalen Verfahren zur Senkung der Hürden der Bauantrag nur von einer Person eingereicht wird. Im Referenzprozess ist es der Entwurfsverfasser als Bauvorlageberechtigter. In Hamburg, Brandenburg und Schleswig-Holstein wird abweichend von der MBO der Bauantrag bisher nur vom Bauherrn und nicht vom Bauvorlageberechtigten unterzeichnet. An dieser Stelle könnte entsprechend der Bauherr an Stelle des Bauvorlageberechtigten den Bauantrag einreichen.

Die Bereitstellung eines XBau-kompatiblen Verzeichnisses der bauordnungsrechtlich relevanten Berechtigungen [zentral oder dezentral] durch die Kammern wird geprüft. Die Listenführung obliegt weiterhin den jeweiligen Länderkammern.

- 3.1 Die Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers wird mit dem Berufsverzeichnis der Kammern abgeglichen. Dank der beabsichtigten einfachen und automatisierten Abfrage der Bauvorlageberechtigung erfolgt der Abgleich schon zu Beginn eines Projektes. So hat der Bauherr ganz im Sinne des Verbraucherschutzes die Sicherheit, mit einem Entwurfsverfasser zusammenzuarbeiten, der den entsprechenden Bauantrag auch einreichen darf.
- 3.2 Die bauordnungsrechtlichen Berechtigungen der Fachplaner werden mit dem Berufsverzeichnis der Kammer abgeglichen.
- 3.3 Der Bauherr vergibt Zugriffsrechte an die Projektbeteiligten [Team]; alternativ durch eine Bevollmächtigung [wie in NRW angedacht].
- 3.4 In Ländern mit „kleiner Bauvorlageberechtigung“ erfolgt der Hinweis, dass der Abgleich mit dem Berufsverzeichnis der Kammern nicht möglich war. Die „kleine Bauvorlageberechtigung“ muss dann durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.

Die Kammern prüfen derzeit, wie ein Berufsverzeichnis der bauordnungsrechtlich relevanten Berechtigungen erstellt werden kann.

Dieses Verzeichnis soll kompatibel mit dem XBau - Standard sein. Noch steht nicht fest, ob es sich um ein zentrales oder dezentrales Verzeichnis handeln wird und ob der Abgleich in Echtzeit (synchron) oder zeitversetzt (asynchron) erfolgen kann. Die Schnittstelle soll lediglich die Eintragung in ein Berufsverzeichnis im jeweiligen Bundesland darstellen.

Es ist nicht beabsichtigt, alle Differenzierungen des Bauordnungsrecht abzubilden (z.B. die Doppelseintragungspflicht in Hamburg oder die differenzierten Regelungen zur Bauvorlageberechtigung von Innenarchitekten).

Zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Schnittstelle auch anderweitige öffentlich-rechtliche Nachweis- und Prüfberechtigungen (aus den Sachgebieten Schallschutz, Wärmeschutz, Brandschutz, Tragwerksplanung usw.) abrufbar machen.

*Hinweise zur Ausdifferenzierung im Bauordnungsrecht,  
die Kammern stellen zur Überprüfung ihr Berufsverzeichnis zur Verfügung*

*Die Bauvorlageberechtigung ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. In NRW verfügen grundsätzlich Architekten, Innenarchitekten mit ergänzender Hochschulprüfung und bauvorlageberechtigte Ingenieure über die Bauvorlageberechtigung. Zudem sind Innenarchitekten im Rahmen ihrer Berufsaufgaben bei der Änderung von Gebäuden bauvorlageberechtigt. Über diese Bauvorlageberechtigten führen die Baukammern Listen.*

*Für auswärtige Bauvorlageberechtigte gilt: Europäische Architekten müssen das Tätigwerden einer Architektenkammer anzeigen (§ 2 (2) MBO | § 7 (3) BauKaG NRW). Die Architektenkammern führen Listen auswärtiger Architekten.*

*In ihrem Heimatland bauvorlageberechtigte europäische Ingenieure oder anderweitig in ihrem Heimatland Bauvorlageberechtigte müssen dies einer Ingenieurkammer nachweisen. Die Ingenieurkammer führen Verzeichnisse (§ 65 (4) und (5) MBO | § 67 (6) und (7) BauO NRW).*

*Ohne Bedeutung erscheint im Zusammenhang mit den digitalen Bauantrag die Bauvorlageberechtigung von Bediensteten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 65 (2) 4. MBO | § 67 (3) 6. BauO NRW). Soweit diese Personen nicht Kammermitglied mit der o.g. Bauvorlageberechtigung sind, gilt diese nur für deren dienstliche Tätigkeit und steht insoweit im Zusammenhang mit dem Verfahren der bauaufsichtlichen Zustimmung für Vorhaben der öffentlichen Hand (§ 77 MBO | § 79 BauO NRW). Dieses Verfahren unterliegt offensichtlich nicht dem Onlinezugangsgesetz. Noch ist nicht erkennbar, ob dieses Verfahren mit seinen Spezialvorschriften digitalisiert werden soll.*

*In verschiedenen Bundesländern, z.B. Bayern sind für kleinere Vorhaben staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik, Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs bauvorlageberechtigt („kleine Bauvorlageberechtigung“) Hierzu werden keine Listen geführt, die Bauaufsichtsbehörde muss individuell prüfen.*

*Auch über die bauordnungsrechtlichen Nachweis- und Prüfberechtigungen (in NRW z.B. staatlich anerkannte Sachverständige nach SV-VO NRO oder qualifizierte Tragwerksplaner) führen die Kammern Listen. Vereinzelt bestehen Ausnahmen für nicht verkammerte Personen (in NRW z.B. für Brandschutzkonzepte, die regelmäßig von (verkammerten) staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, aber auch von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz oder von Personen aufgestellt sein können, die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind (§ 54 (3) BauO NRW). In solchen nach Landesrecht möglichen Ausnahmen muss die Bauaufsichtsbehörde individuell die Nachweis- oder Prüfberechtigung prüfen.*

#### **4. Grundstücksbezogene Daten** [auf Bauportal: z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Flurstückskarte]

- 4.1 Der Bauvorlageberechtigte erfasst und verarbeitet die Grunddaten (z.B. Auszug aus der amtlichen Basiskarte, beglaubigter Auszug aus der Flurkarte). Der bisherige Verkauf dieser Daten auf schriftlichen Antrag sollte entfallen.
- 4.2 Der Bauherr hat im weiteren Prozess eine Leseberechtigung und kann sich somit über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

## 5. Zusammenstellung des Bauantrags [Bauvorlageberechtigter als Gesamtkoordinator]

- 5.1 Die Zusammenstellung der Bauvorlagen erfolgt durch den Bauvorlageberechtigten. Der Bauantrag wird über einen Antragsassistenten oder ein Formularprogramm [z.B. PrintForm NRW] zusammengestellt und über eine XBau-kompatible Uploadfunktion hochgeladen. In diesem Zuge erfolgt eine Plausibilitätsprüfung auf Vollständigkeit (über Antragsassistenten z.B. Lageplan und Brandschutzkonzept).
- 5.2 Je nach Bauvorhaben werden bereits zu diesem Zeitpunkt Darstellungen, Nachweise und Bescheinigungen der Fachplaner benötigt [z.B. Lageplan, Nachweis der Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz oder Brandschutzkonzept].
- 5.3 Werden die unter 5.2 benannten Nachweise benötigt, so werden die Berechtigungen mit dem Verzeichnis der Kammern abgeglichen.
- 5.4 Ggf. Prüfung und Bestätigung der Bauvorlageberechtigung durch die Bauaufsichtsbehörde [siehe 3.4].

## 6. Einreichung [Autorisierung und Abgleich]

- 6.1 Der Bauantrag wird bei der Behörde durch Bauvorlageberechtigten eingereicht.
- 6.2 Da zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrags im analogem Verfahren der Bauvorlageberechtigte und der Bauherr den Bauantrag unterzeichnen müssen (§ 68 (4) MBO | § 70 (3) BauO NRW), wird die Bauvorlageberechtigung erneut automatisiert mit dem Berufsverzeichnis der Kammer abgeglichen.
- 6.3 Idealerweise autorisiert der Bauherr den finalen Stand der Dokumente, da er weiterhin der Antragssteller des Bauantrages ist. Die derzeitige Lösung in NRW sieht die o.g. Bevollmächtigung durch den Bauherrn an den Bauvorlageberechtigten vor [Amtlicher Vordruck/zivilrechtliche Vereinbarung].
- 6.4 Ggf. Prüfung und Bestätigung der Bauvorlageberechtigung durch die Bauaufsichtsbehörde [siehe 3.4].
- 6.5 Option: in einigen Bundesländern wird der Bauantrag allein durch den Bauherrn eingereicht

## 7. Baugenehmigungsverfahren [Fachverfahren]

**Im Detail wurde der „Referenzprozess aus Sicht des Entwurfsverfassers“ nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages ausgearbeitet.** Das weitere Verfahren ist nur skizziert und nicht bis ins Detail dargestellt. Aus Sicht des Entwurfsverfassers sind im weiteren Verfahren [ausdrücklich im Fachverfahren der Baubehörde] die Mitteilung über die Bearbeitungsstände und ggf. nachzureichende Dokumente von besonderer Relevanz.

- 7.0 Der Bauherr hat jederzeit Einsicht in den Bearbeitungsstand des Bauantragsverfahrens.
- 7.1 Der Bauvorlageberechtigte erhält von der Baubehörde eine Eingangsbestätigung der Bauantragsunterlagen.

- 7.2 Es folgt die Vorprüfung des Bauantrags durch die Baubehörde.
- 7.3 Falls benötigt werden Ergänzung durch den Bauherrn nachgereicht.
- 7.4 Falls benötigt werden Ergänzung durch den Bauvorlageberechtigten nachgereicht.
- 7.5 Falls benötigt werden Ergänzung durch Nachweise und Bescheinigungen der Fachplaner nachgereicht.
- 7.6 Werden Ergänzungen eingereicht, so werden die Berechtigungen der Fachplaner und/oder die Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers mit dem Berufserzeichnis der Kammern abgeglichen/ von der Bauaufsichtsbehörde überprüft [siehe 3.4].
- 7.7 Sind o.g. Ergänzungen eingereicht worden, so ist das Übereinstimmungsgebot nach § 13 Musterbauvorlagenverordnung [MBauVorIV] des Bauvorlageberechtigten erforderlich. In NRW ist dies als aktive Aufgabe des Bauvorlageberechtigten unter „Übereinstimmungserklärung“ im § 7 der Bauprüfverordnung NRW [BauPrüfVO] geregelt.
- 7.8 Die Baubehörde informiert den Bauvorlageberechtigten über den Bearbeitungsstand / das Ergebnis der Vorprüfung.
- 7.9 War die Vorprüfung erfolgreich, so wird der Bauantrag durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und Einvernehmen oder Benehmen mit anderen Körperschaften, Behörden oder Dienststellen hergestellt (§ 69 (1) MBO | § 71 (2) BauO NRW).
- 7.10 Die Baubehörde informiert den Bauvorlageberechtigten über den Bearbeitungsstand / das Ergebnis der Prüfung.
- 7.11 Die Baugenehmigung wird durch die Baubehörde erteilt.
- 7.12 Spätestens mit Anzeige des Baubeginns reichen die Fachplaner Nachweise und Bescheinigungen ein [z.B. Nachweis der Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz].
- 7.13 Falls die unter 7.12 genannten Nachweise und Bescheinigungen erst zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden, werden die Berechtigungen der Fachplaner mit dem Berufsverzeichnis der Kammern abgeglichen/durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft.
- 7.14 Mit Einreichung der unter 7.12 genannten Nachweise und Bescheinigungen ist ein Übereinstimmungsgebot nach § 13 Musterbauvorlagenverordnung [MBauVorIV] des Bauvorlageberechtigten erforderlich. In NRW ist das als aktive Aufgabe des Bauvorlageberechtigten unter „Übereinstimmungserklärung“ im § 7 der Bauprüfverordnung NRW [BauPrüfVO] geregelt.
- 7.15 Sind die o.g. Voraussetzungen erfüllt, kann der Bauherr der Baubehörde den Baubeginn anzeigen.

## **8. Baubeginn [7 Tage nach Anzeige]**

- 8.1 Der Baubeginn kann ab 7 Tagen nach der Anzeige durch den Bauherrn bei der Baubehörde erfolgen.

## 9. Bauausführung

In der graphischen Darstellung des „Referenzprozess aus Sicht des Entwurfsverfassers“ wird an dieser Stelle der Bauvorlageberechtigte durch den Bauleiter ersetzt. Die Bauleitung wird durch den Bauherrn bestimmt. Dies können der Bauvorlageberechtigte [Entwurfsverfasser] oder andere Personen mit Sachkunde und Erfahrung (§ 56 MBO, § 56 BauO NRW) sein. Die Darstellung zeigt schematisiert die Nachweise für die Bauzustandsbesichtigungen und die Aufnahme der Nutzung (§ 82 MBO, § 84 BauO NRW).

- 9.1 Ausführungsbeginn.
- 9.2 Die Fertigstellung des Rohbaus wird der Bauaufsichtsbehörde durch die Bauleitung/den Bauherrn angezeigt.
- 9.3 Die Bauzustandsbesichtigung erfolgt durch die Baubehörde.
- 9.4 Die Fertigstellung wird der Bauaufsichtsbehörde durch den Bauherrn angezeigt.
- 9.5 Nach Landesrecht: Fachunternehmerbescheinigungen / Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger [saSV] / Bescheinigungen von Prüfsachverständigen werden bei der Baubehörde eingereicht.
- 9.6 Die Bauzustandsbesichtigung erfolgt durch die Baubehörde.
- 9.7 Aufnahme der Nutzung.

### Schlussbemerkung

Der „Referenzprozess aus Sicht des Entwurfsverfassers“ ist kein festgeschriebenes Ergebnis, sondern versteht sich selber als lebendiger Prozess in sich ändernden Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Architektenkammern gibt es allerdings einige unabdingliche Grundvoraussetzungen:

Der Zugang zu einem Bauportal muss nach dem Y-Zugang gewährleistet werden und somit die Unterscheidung zwischen Bauvorhaben mit und ohne Erfordernis einer Bauvorlageberechtigung. Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit Erfordernis einer Bauvorlageberechtigung ist der Entwurfsverfasser Systemführer. Somit wird gewährleistet, dass alle eingereichten Dokumente einer fachlichen Überprüfung unterzogen wurden und für die Baubehörde ein fachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Idealerweise bestätigen Bauvorlageberechtigter sowie Bauherr bei der Einreichung die Richtigkeit der Dokumente [analog zu dem bisherigen doppelten Unterschriftserfordernis]. Ist dies (technisch) nicht umsetzbar, so ist zumindest eine Bevollmächtigung für das gesamte Bauantragsverfahren dem Entwurfsverfasser durch den Bauherrn zu erteilen [Amtlicher Vordruck/Bauvorlage, der u.a. die Gebührenübernahme für das Bauantragsverfahren durch den Bauherrn klarstellt + Praxishinweise für die Vertragsgestaltung zwischen Architekten und Bauherren].

Um die Bauantragsverfahren für Bauherren, Entwurfsverfasser und Fachplaner zu erleichtern, sind mindestens landesweite Servicekonten und Bauportale zu empfehlen. Registrierungen und unterschiedlichste Verfahren auf der kommunalen Ebene sind zu vermeiden. Trotz der unterschiedlichen Fachverfahren in den Behörden sollte die Kommunikation und Kollaboration im Baugenehmigungsverfahren und in der Bauausführung in einer möglichst einheitlichen Oberfläche erfolgen.

Die Bereitstellung eines XBau-kompatiblen Berufsverzeichnisses [zentral oder dezentral] wird durch die Kammern geprüft. Die Listenführung obliegt weiterhin den jeweiligen Länderkammern.